

Merkblatt

Betrieb von Luftfahrzeugen in der Nähe von Tieransammlungen

Nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Umweltschutzprotokolls vom 4. Oktober 1991 zum Antarktis-Vertrag (AUG)¹ ist es unter anderem verboten, in der Antarktis heimische Säugetiere (also insbesondere Wale und Robben) oder Vögel zu verletzen oder zu stören. § 17 Abs. 1 Nr. 2 AUG verbietet außerdem das schädliche Einwirken auf die in der Antarktis heimische Tier- oder Pflanzenwelt. Als schädliches Einwirken gilt u. a. „das Fliegen oder Landen von Hubschraubern oder sonstigen Luftfahrzeugen in einer Weise, dass Vogel- oder Robbenansammlungen beunruhigt werden“ (§ 17 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a AUG). Zu den Schutzgütern zählen hierbei sowohl Tieransammlungen auf dem Festland (vor allem Ansammlungen von Robben und Pinguinen) als auch Ansammlungen von Robben oder Vögeln auf dem Festeis oder auf treibendem Eis.

Fauna und Flora der Antarktis reagieren aufgrund ihrer Anpassung an die extremen lokalen und regionalen Bedingungen mitunter sehr empfindlich auf externe Störungen. Dies kann z. B. bei Vögeln das Ausbleiben des Bruterfolgs zur Folge haben. Nach der ATCM-Resolution 2 (2004) gelten für das Gebiet der Antarktis spezielle Regelungen für den Betrieb von Luftfahrzeugen in der Nähe von Vogelansammlungen.

Um Störungen und schädliche Einwirkungen auf ein Mindestmaß zu beschränken, sind folgende **Mindestabstände** zwischen Luftfahrzeug und Schutzgut zu beachten. Wenn möglich, sollte der Abstand größer sein.

- Robben- und Vogelansammlungen dürfen nicht tiefer als 610 m (2.000 ft) über dem Grund überflogen werden.
- Die vorgenannten Abstände gelten auch für das Überfliegen von Seen.
- Die Landung eines Luftfahrzeugs im Radius von weniger als 930 m (3.000 ft) um eine Robben- und Vogelansammlung ist nicht gestattet.
- Bei einem Flug entlang der Küste sind ein vertikaler Mindestabstand von 610 m (2.000 ft) und ein horizontaler Mindestabstand von 460 m (1.500 ft) einzuhalten.
- Muss ein Küstenstreifen passiert werden, ist ein vertikaler Mindestabstand von 610 m (2.000 ft) einzuhalten. Der Überflug ist auf dem kürzesten Weg durchzuführen.
- Wird ein Wal oder eine Walgruppe gesichtet, sollte bei dem Betrieb von Flugzeugen ein Mindestabstand von 310 m (1.000 ft) und bei dem Betrieb von Helikoptern ein Mindestabstand von 500 m (1.600 ft) vertikal und horizontal zu den Tieren eingehalten werden.

Sofern die vorgenannten Mindestabstände unterschritten werden sollen, ist eine Ausnahmegenehmigung beim Umweltbundesamt zu beantragen. Diese kann nur zu wissenschaftlichen Zwecken erteilt werden (§ 17 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 – 3 AUG).

¹ Gesetz zur Ausführung des Umweltschutzprotokolls vom 04. Oktober 1991 zum Antarktis-Vertrag (Umweltschutzprotokoll-Ausführungsgesetz) vom 22. September 1994 (BGBl. I S. 2593), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 41 und Artikel 4 Absatz 26 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154).

Weiterhin sind folgende **Maßnahmen** zu beachten:

- Können bei schlechtem Wetter die Mindestabstände zwischen Luftfahrzeug und Schutzgut nicht eingehalten werden, ist der Flug zu verschieben oder abbrechen.
- Wenn möglich, sollten direkte Flüge über Tieransammlungen vermieden werden. Sofern ein Überflug über eine Tieransammlung notwendig ist, sollte die Flugdauer in dem Gebiet so gering wie möglich sein (aber es sollte nicht schneller geflogen werden).
- Der Schwebeflug über und der wiederholte Überflug von Tieransammlungen sind zu vermeiden.
- Bei einer Landung in der Nähe von Tieransammlungen ist ein Landeplatz auf der zu den Tieren windabgewandten Seite oder hinter einer Barriere (sofern vorhanden) zu wählen.
- Da sich Vogel- und Robbenansammlungen besonders an Küstenstreifen und Vogelsammlungen auch an Nunataks aufhalten, sind Anflüge an solche Landschaftsformen vorsichtig und unter Beachtung der oben genannten Mindestabstände zu unternehmen.
- Ein Flugstart oder ein Wendemanöver in Richtung einer Vogel- oder Robbenansammlung – auch knapp außerhalb der Mindestabstände – bedeutet eine Zusatzbelastung für die Tiere und ist daher zu vermeiden.
- Der Flug über ein besonders geschütztes Gebiet (*Antarctic Specially Protected Area*, ASPA) ist verboten. Sofern ein ASPA überflogen werden soll, ist eine Ausnahmegenehmigung beim Umweltbundesamt zu beantragen (§ 29 Abs. 2 AUG). Für viele ASPAs sind spezielle Regelungen für den Flugbetrieb einzuhalten, die in den entsprechenden Verwaltungsplänen festgelegt sind.

Bitte beachten Sie neben den Informationen zu Flugrouten sowie zu An- und Abflughöhen im „*Antarctic Flight Information Manual*“ (AFIM) auch die Bestimmungen des „*Wildlife Awareness Manual*“². Dort sind die meisten für das Gebiet der Antarktischen Halbinsel bekannten Tierkolonien sowie ASPAs und ASMAs (*Antarctic Specially Managed Areas*) auf Karten und Luftbildern eingetragen und Bereiche gekennzeichnet, die nicht überflogen werden dürfen.

² Polar Region Unit, Foreign and Commonwealth Office, UK 2006; ISBN 0-9552205-0-5